

Schutz der Grünflächen der Münchner Freibäder

Antrag Nr. 14-20 / A 00387 von der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom
05.11.2014

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02107

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 21.04.2015 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	Antrag Nr. 14-20 / A 00387 von der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 05.11.2014
Inhalt	In der Vorlage wird der Sachstand zum Schutz der Grünflächen der städtischen Freibäder und zur Aufnahme der Grünflächen dieser Freibäder in die Baumschutzverordnung der Stadt München dargestellt. Der Stadtwerke München GmbH soll es weiter möglich sein, die Freibäder auch für Veranstaltungen zu nutzen.
Entscheidungsvorschlag	Die Ausführungen der SWM zum Schutz der Grünflächen der Münchner Freibäder werden zur Kenntnis genommen; eine Nutzung der Freibäder für Veranstaltungen soll weiterhin grundsätzlich möglich sein. Grundsätzlich spricht aus Sicht der SWM nichts gegen eine Aufnahme der Grünflächen in die Baumschutzverordnung der LHM. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird gebeten, bei der nächsten Fortschreibung des räumlichen Geltungsbereiches der Baumschutzverordnung die rechtliche Möglichkeit und die fachliche Notwendigkeit der Einbeziehung der Grünflächen der Münchner Freibäder zu prüfen.
Gesucht werden kann im RIS auch nach	Grünflächen, Freibäder, SWM, Cotton Club, Baumschutzverordnung

Schutz der Grünflächen Münchner Freibäder

Antrag Nr. 14-20 / A 00387 von der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom
05.11.2014

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02107

2 Anlagen

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 21.04.2015 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL hat am 05.11.2014 den Antrag Nr. 14-20 / A 00387 gestellt (Anlage 1), wonach gefordert wird, dass

1. Auf den Grünflächen der städtischen Freibäder keine größeren Events, wie z.B. der „Cotton Club“ mehr stattfinden, die zu einer nachhaltigen Zerstörung der Grünflächen und Schäden an den Bäumen führen.
2. Die Grünflächen der Freibäder zudem in die Baumschutzverordnung der Stadt München aufgenommen werden.

Die Stadtwerke München GmbH (SWM) hat zu dem Antrag Folgendes mitgeteilt:

Zu 1.:

Auch aus Sicht der Stadtwerke München GmbH darf eine anderweitige Nutzung der Grünflächen in den Bädern nicht dazu führen, dass Raubbau an den Liegewiesen und am Baumbestand betrieben wird. Die SWM bedauern, dass der Veranstalter Cotton Club im konkreten Fall nicht verantwortungsvoll und fachgerecht mit den Grünflächen und dem Baumbestand umgegangen ist. Ein positives Beispiel für eine gelungene Vermietung von Grünflächen in den Bädern sei jedoch die Veranstaltung Kino am Olympiasee, bei der der Kinoveranstalter mit der Liegewiese der Olympia-Schwimmhalle behutsam und verantwortungsvoll umgehe. Die Erfahrung mit dem Cotton Club habe gezeigt, dass bei Events dieser Größenordnung Schäden an den Bäumen und Zerstörung der Grünflächen nur ausgeschlossen werden können, wenn der Vermieter vor Ort ständig Präsenz zeigt, das Projekt beim Auf- und Abbau laufend steuert und bei Versäumnissen des Mieters direkt eingreifen und gegensteuern kann.

Eine sinnvolle Nutzung von Grünflächen wollen die SWM für die Zukunft nicht ausschließen, diese würde sich aber entweder auf bereits bekannte und beherrschbare Veranstaltungen wie Kino am Olympiasee beschränken oder vom Vermieter fortlaufend und in ständiger Präsenz betreut werden.

Zu 2.:

Auswertungen haben ergeben, dass 5 der insgesamt 15 Münchner Bäder bereits jetzt der Baumschutzverordnung (Anlage 2) unterliegen, drei weitere befinden sich im Umgriff der Landschaftsschutzverordnung der Landeshauptstadt München. Die übrigen 7 Bäder liegen nicht im räumlichen Geltungsbereich einer naturschutzrechtlichen Verordnung. Aus Sicht der SWM würde nichts dagegen sprechen, alle Bäume auf den Grünflächen der Bäder nach den Vorgaben der Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München zu behandeln. Eine naturnahe und ökologische Bewirtschaftung der Grünflächen in ihren Bädern sei der SWM sehr wichtig. Seit ca. 1,5 Jahren sei die Grünflächen- und Baumpflege in den Münchner Bädern in einer fachkundigen Hand gebündelt. In diesem Zuge wurden alle 3.542 Bäume auf den Freiflächen der Bäder von Baumsachverständigen aufgenommen, kartiert und in einem EDV-Baumkataster erfasst. Zugleich wurden die baumpflegerischen Maßnahmen festgelegt, wobei die Ausführung der Arbeiten durch sachkundige Baumpfleger erfolgt. Die SWM orientieren sich dabei schon jetzt grundsätzlich an der Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München. Die nachhaltige Pflege, Erhaltung, aber auch Weiterentwicklung ihrer Grünflächen ist den SWM ein wichtiges Anliegen.

Fazit des RAW:

Aus Sicht des RAW sollte den SWM weiterhin die Möglichkeit offen stehen, Veranstaltungen in den Freibädern durchzuführen, um hierdurch einen Beitrag zur Begrenzung des Defizits der Bäder, das sich jährlich auf einen 2-stelligen Millionenbetrag beläuft, zu leisten. Nach Ansicht der SWM steht die Aufnahme der Bäume der Bädergrünflächen in den Geltungsbereich der Baumschutzverordnung, soweit diese nicht ohnehin schon darin enthalten sind, einer Nutzung der Freibadflächen für Veranstaltungen nicht entgegen. Die SWM haben mitgeteilt, dass sie daher gegen eine eventuelle Aufnahme der Bäume in die Baumschutzverordnung keine Einwände hätten. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung teilte in diesem Zusammenhang mit, dass der Geltungsbereich der Baumschutzverordnung bisher auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile beschränkt ist und daher ein Teil der Grünflächen der Münchner Bäder nicht im räumlichen Geltungsbereich der Baumschutzverordnung enthalten ist. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung sagte zu, bei der nächsten Fortschreibung des räumlichen Geltungsbereiches der Baumschutzverordnung die rechtliche Möglichkeit und die fachliche Notwendigkeit der Einbeziehung dieser Flächen zu prüfen.

Im übrigen ist aus Sicht des Referates für Stadtplanung und Bauordnung gerade auf nur eingeschränkt zugänglichen Flächen der öffentlichen Hand, wie denen der Münchner Bäder, effektiver Baumschutz und eine naturnahe und ökologische Bewirtschaftung der

Grünflächen auch durch entsprechende Selbstverpflichtung des Grundeigentümers, also der SWM, zu leisten. Es bedarf daher nicht zwingend öffentlich-rechtlicher Regelungen wie die der Baumschutzverordnung, um den Erhalt des Baumbestandes zu gewährleisten, sondern lediglich wirksamer privatrechtlicher Rahmenbedingungen und entsprechender Überwachungsmechanismen, um Schädigungen zu vermeiden.

Soweit eine Aufnahme der Bäume der Bädergrünflächen die Vermietung der Freibäder für Veranstaltungen nicht verhindert, kann aus Sicht der SWM den Forderungen des Antrags Nr. 14-20 / A 00387 nachgekommen werden.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses sind nicht gegeben.

Die Sitzungsvorlage ist mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung abgestimmt.

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Manuel Pretzl, der Verwaltungsbeirat für das Beteiligungsmanagement, Herr Stadtrat Horst Lischka, und die Antragstellerin haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Die Ausführungen der SWM zum Schutz der Grünflächen der städtischen Freibäder werden zur Kenntnis genommen; eine Nutzung der Freibäder für Veranstaltungen soll weiterhin grundsätzlich möglich sein. Grundsätzlich spricht aus Sicht der SWM nichts gegen eine Aufnahme der Bädergrünflächen in die Baumschutzverordnung der LHM.
2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird gebeten, bei der nächsten Fortschreibung des räumlichen Geltungsbereiches der Baumschutzverordnung die rechtliche Möglichkeit und die fachliche Notwendigkeit der Einbeziehung der Grünflächen der Münchner Freibäder zu prüfen.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 00387 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 05.11.2014 ist hiermit geschäftsordnungsmäßig erledigt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Der Referent

Josef Schmid
2. Bürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. RAW - FB V Netzlaufwerke/allgemein/FB_V/swm/3 Gremien/1 Stadt/1 Stadtrat/2

Antraege/Gruene/387Beschluss.odt
zur weiteren Veranlassung.

Zu V.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Kreisverwaltungsreferat
An das Referat für Gesundheit und Umwelt

Per Hauspost

An die Stadtwerke München GmbH/G-Z, z.H. Γ

An den Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Kreisgruppe München, z.H.!
Pettenkoferstr. 10 A
80336 München

z.K.

Am

Anlage 1

BUNDESDIE GRÜNEN
STADTRATSFRAKTION

ROSA LISTE
MÜNCHEN

Sofort	über Reg.
Direktorium Büro des Oberbürgermeisters	
05. NOV. 2014	
an D-II / V 1	
AZ: 5220-27-0037	

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus

München, den 05.11.2014

Schutz der Grünflächen Münchner Freibäder

Antrag: Nr 387

1. Auf den Grünflächen der städtischen Freibäder finden keine größeren Events mehr wie z.B. der „Cotton Club“ statt, die zu einer nachhaltigen Zerstörung der Grünflächen und Schäden an den Bäumen führen.
2. Die Grünflächen der Freibäder werden zudem in die Baumschutzverordnung der Stadt München aufgenommen.

Begründung:

Der Aufbau der Kochshow „Cotton Club“ hat im Ungererbad erhebliche Zerstörungen angerichtet. So wurde der Mutterboden mit Schwerstfahrzeugen für den Aufbau der Zelte zutiefst zerkürrt und mit Zelten und Containern überbaut. Die Stämme der unmittelbar im Baubereich stehenden Bäume wurden nicht geschützt und die Wurzelbereiche wurden mit Schwerstfahrzeugen überfahren. Im Stammbereich wurde schweres Baumaterial gelagert. Ein Zelt ragt in den Wurzel- und Kronenbereich der alten Bäume. Die Schäden an der Grünfläche werden nicht einfach mit dem Auslegen eines Rollrasens nach dem Event zu beheben sein. Auch welche Folgeschäden die alten Bäume von der unsensiblen Behandlung erleiden, wird wohl erst längerfristig sichtbar werden. Deshalb ist es umso bedauerlicher, dass die Stadt keine rechtliche Handhabe zum Schutz der Bäume hat, da die Freibadflächen derzeit nicht im Umgriff der Baumschutzverordnung liegen: Das muss möglichst bald geändert werden. Die Münchner Freibäder haben einen wunderbaren alten Baumbestand, der für die jeweiligen Stadtquartiere eine wichtige ökologische und klimatische Funktion hat und für die Bevölkerung in der Badesaison eine wunderbare Grün-oase ist. Gerade deshalb sollten auch außerhalb der Badesaison die Freiflächen für die Menschen vor Ort zur Erholung zur Verfügung stehen, wie im Antrag der Fraktion Die Grünen – rosa liste „Freibadgrün“ vom 20.08.2014 bereits gefordert: eben deutlich sensibler und weniger kommerziell. Zum Schutz der Natur und der Anwohner.

Fraktion Die Grünen-rosa liste

Initiative:

Sabine Krieger

Mitglied des Stadtrates

0001



Stadtrecht

Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München

vom 18. Januar 2013

Stadtratsbeschluss: 19.12.2012
Bekanntmachung: 11.02.2013 (MüABl. S. 66)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148), i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Nr. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG) folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Auf den Grundstücken innerhalb der in Abs. 5 umschriebenen Gebiete sind alle Gehölze (Bäume und Sträucher), die einen Stammumfang von 80 cm und mehr in 100 cm Höhe über dem Erdboden haben, unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützt sind auch mehrstämmige Gehölze, wenn die Summe der Stammumfänge in 1 m Höhe über dem Erdboden 80 cm und mehr beträgt und wenn mindestens ein Stamm einen Umfang von 40 cm oder mehr erreicht. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder wenn sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gabelt. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt außerdem vor, wenn mehrere Stämme, die auch aus verschiedenen Sämlingen entstanden sein können, zusammengewachsen sind.
- (3) Geschützt sind auch die Ersatzpflanzungen, die nach dieser Verordnung gefordert werden, auch wenn sie das Maß nach Abs. 1 nicht erreichen oder unter die nach Abs. 4 nicht geschützten Arten fallen.
- (4) Nicht geschützt gemäß Abs. 1 und 2 sind Hecken, die als lebende Einfriedungen dienen und durch regelmäßigen Schnitt in Form gehalten werden, sowie Obstgehölze, mit Ausnahme folgender Arten: Walnuss, Holzbirne, Holzapfel, Vogelkirsche, Holunder und Hasel.
- (5) Die Grenzen des geschützten Bereiches ergeben sich aus der Karte Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 1 zur Baumschutzverordnung), welche den Grenzverlauf grob umschreibt, sowie aus 81 Karten im Maßstab 1 : 5000 (Anlagen 2 - 82 zur Baumschutzverordnung), jeweils ausgefertigt am 18.01.2013.
Maßgeblich für den Grenzverlauf des Schutzgebietes ist der Eintrag in den Anlagen 2 - 82 und dort jeweils die Außenkante des grün dargestellten Bereiches.
Die Anlagen 1 - 82 sind Bestandteil dieser Verordnung.
Sie werden bei der Landeshauptstadt München, Untere Naturschutzbehörde, verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist es,

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung sicherzustellen,
2. das Ortsbild zu beleben,

BaumschutzV 901

3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern,
4. schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten, lebende Gehölze, die nach § 1 geschützt sind, ohne Genehmigung der Landeshauptstadt München, Untere Naturschutzbehörde, zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

(2) Ein Entfernen im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn nach § 1 geschützte Gehölze gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen nach den anerkannten Regeln der Technik eines geschützten Gehölzes auf demselben Grundstück stellt kein Entfernen dar.

(3) Ein Zerstören im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder dadurch bewirkte Zustände aufrecht erhalten werden, die zum Absterben von Gehölzen führen.

(4) Ein Verändern im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn an Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, das weitere Wachstum behindern oder das Gehölz in seiner Gesundheit schädigen.

(5) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Gehölze zur Existenz benötigen, soweit sie erfahrungsgemäß zur Schädigung oder zum Absterben der Gehölze führen. Einwirkungen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere folgende Maßnahmen im Kronentraufbereich (die von der Baumkrone überdeckte Bodenfläche) von geschützten Gehölzen:

- Befestigen der Bodenoberfläche mit einem wasserundurchlässigen Belag,
- Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Abfällen,
- Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben), Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen (z.B. durch Befahren),
- Austretenlassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
- Anwendung von Streusalzen,
- Grundwasseränderungen.

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Gehölze in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien,
2. der fachgerechte Gehölzschnitt nach den anerkannten Regeln der Technik, der den Bestand erhält,
3. die fachgerechte Gestaltung, Pflege und Sicherung öffentlicher Grünflächen, bestehender Straßen und Bahnbetriebsanlagen einschließlich der Maßnahmen, die auf diesen Flächen der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht dienen.

§ 5 Genehmigung und Befreiung

(1) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Gehölze kann auf Antrag genehmigt werden, wenn

1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Gehölzen nicht möglich ist, oder

BaumschutzV 901

2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines Grundstücks oder eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Genehmigung muss erteilt werden, wenn die geschützten Gehölze krank sind und ihre Erhaltung nicht im öffentlichen Interesse geboten oder nicht möglich ist.

(3) Von den Verboten dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung nach den Vorschriften des § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG i.V.m. Art. 56 BayNatSchG erteilt werden.

§ 6 Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren

(1) Für Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren gilt die Genehmigung als erteilt. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde vorab, spätestens jedoch zwei Wochen nach Durchführung, unter Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen, schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Untere Naturschutzbehörde kann in diesen Fällen nachträglich Auflagen gemäß § 7 Abs. 2 erteilen.

§ 7 Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

(1) Die Genehmigung nach § 5 kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, Bedingungen, Befristungen erteilt werden.

(2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass für die eintretende Bestandsminderung angemessener Ersatz durch die Anpflanzung von Gehölzen geleistet wird. Dabei ist unter Berücksichtigung der Vitalität und der ökologischen Bedeutung jedes einzelnen zur Beseitigung vorgesehenen Gehölzes die Angemessenheit einer Ersatzpflanzung hinsichtlich Art und Umfang im Einzelfall abzuwägen. So kann neben dem kompletten Verzicht auf eine Ersatzpflanzung auch von einer Forderung von Ersatzbäumen in gleicher Anzahl abgesehen werden, wenn mehrere in ihrem Potential maßgeblich eingeschränkte Gehölze gefällt werden sollen. Dagegen kann auch für die Entfernung eines einzelnen, noch vitalen und dominanten Baumes die Forderung von mehreren Ersatzpflanzungen erfolgen. Es können Mindestgrößen, Gehölzarten und Pflanzfristen näher bestimmt werden. Wachsen Ersatzpflanzungen nicht an, so ist eine erneute Pflanzung vorzunehmen.

(3) Werden entgegen den Verboten des § 3 geschützte Gehölze entfernt, zerstört oder verändert, kann die Eigentümerin bzw. der Eigentümer, sonstige Berechtigte oder Verursacherinnen bzw. Verursacher zu angemessenen Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung verpflichtet werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Ist in den Fällen des Abs. 2 und 3 eine angemessene Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen hinsichtlich Anschaffung, Lieferung, fachgerechter Pflanzung und Fertigstellungspflege erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Gehölzen sowie für Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zu verwenden.

(5) Wurden ohne Genehmigung Maßnahmen vorgenommen, die nach § 3 Abs. 3 - 5 verboten sind, so kann die Untere Naturschutzbehörde anordnen, dass geeignete Vorkehrungen zur Erhaltung des gefährdeten Gehölzes getroffen werden.

§ 8 Sanierungszuschuss

Übersteigen die Aufwendungen für die Erhaltung und Sicherung eines geschützten Gehölzes erheblich die Aufwendungen für die übliche Pflege und liegt die Erhaltung im öffentlichen Interesse, so kann die Landeshauptstadt München einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten gewähren.

§ 9 Zuständigkeiten und Verfahren

(1) Für den Vollzug dieser Verordnung ist die Landeshauptstadt München, Untere Naturschutzbehörde, zuständig, soweit sich nicht aus Abs. 2 etwas anderes ergibt.

BaumschutzV 901

Die Genehmigung nach § 5 ist bei der Unteren Naturschutzbehörde unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind die betroffenen Gehölze nach Art, Stammumfang und Höhe sowie nach ihrer Lage auf dem Grundstück zu bezeichnen. Die Untere Naturschutzbehörde kann die Vorlage von Plänen verlangen und dabei Anzahl, Maßstab und Inhalt festlegen.

(2) Wird die Maßnahme durch ein Vorhaben veranlasst, das nach anderen Rechtsvorschriften gestattungsbedürftig ist, so ist der Antrag bei der für diese Verfahren zuständigen Behörde einzureichen. Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Die für das Gestattungsverfahren zuständige Behörde entscheidet nach Maßgabe dieser Verordnung im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 10 Rechtsnachfolge

Die Genehmigungen, Anordnungen und Auflagen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung wirken für und gegen die Rechtsnachfolgerinnen bzw. Rechtsnachfolger.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Gehölze entfernt, zerstört oder verändert, kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung (Auflagen) nicht erfüllt, die gemäß § 7 Abs. 1 und 2 erlassen wurden, kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße belegt werden.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 die Maßnahmen nicht anzeigt, kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 12 Andere Verordnungen

Von dieser Verordnung bleiben andere Schutzverordnungen nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München vom 12.05.1992 (MüABl. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.2000 (MüABl. S. 549),) außer Kraft.

(2) Erlaubnisse, Anordnungen und Nebenbestimmungen, die aufgrund der Baumschutzverordnung vom 12.05.1992 erteilt wurden, gelten fort.